

# Umfangreiche Tagesordnung

**UN-SCETDG** Änderungen bei den Anweisungen für ortsbewegliche Tanks, neue Einträge in der Gefahrgutliste und weitere wichtige Themen wurden auf der 41. Tagung des UN-Subcommittees Transport of Dangerous Goods diskutiert.

Das UN-Subcommittee diskutierte in Genf eine breite Tagesordnung



Foto: E. Sigrüst

Eine kleine Überraschung gab es zu Beginn der Tagung: Zum ersten Mal nahm eine Delegation aus Zambia teil. Und ihre aktive Teilnahme an den Diskussionen zeigte, dass es nicht einfach eine nette Reise nach Genf war.

Auch die Australian Explosives Industry Safety Group (AEISG) war sehr aktiv und legte eine Reihe von Dokumenten vor:

- › Die Einführung von § 4.2.5.2.6 Portable tank instructions wird wie folgt geändert: „These portable tank instructions apply to liquid and solid substances of Class 1 and Classes 3 to 9. The general provisions of section 4.2.1 and the requi-

rements of section 6.7.2 shall be met.“

- › TP32 wird am Anfang ergänzt mit „For UN3375 only“.
- › Man beschloss die Aufnahme einer neuen P505 für UN3375.
- › Der UN0222 wird in Spalte 8 die Verpackungsvorschrift IBC100 zugewiesen
- › SV306 wird wie folgt geändert: „This entry may only be used for substances that are too insensitive for acceptance into Class 1 when tested in accordance with Test Series 2 (see Manual of Tests and Criteria, Part I).

Auf Antrag Deutschlands wurde beschlossen, für UN 3316 CHEMICAL KIT

or FIRST AID KIT separate Einträge in der Dangerous Goods List aufzunehmen: einen für Verpackungsgruppe II und einen für Verpackungsgruppe III.

## Verbotene Substanzen

Die Internationale Zivilluftfahrtbehörde ICAO legte eine Liste mit 100 Substanzen vor, welche für den Versand per Passagierflugzeug verboten sind, denen jedoch in den Modellvorschriften ein EQ-Code zugewiesen ist. ICAO beantragte, dass diese Codes in E0 geändert werden. Die Industrie hatte sich klar gegen diesen Antrag ausgesprochen, würde dies doch künftig den Versand dieser 100 Substanzen als „Freigestellte Mengen“ mit anderen Verkehrsträgern unmöglich machen. Denn Harmonisierung um der Harmonisierung willen ist ja nicht sinnvoll. Das Sub-Committee bat die ICAO, die Liste zu überarbeiten und wo möglich Begründungen zu liefern. Sollten diese Abweichungen in den ICAO-T.I. gerechtfertigt sein, so sollte die Behörde neue Kriterien vorschlagen, um künftig solche Disharmonien zu vermeiden.

IATA schlug vor, die Verpackungsgruppen der UN 3090, 3091, 3268, 3292, 3356, 3480 und 3481 in der Gefahrgutliste zu streichen, da es sich bei diesen Einträgen um Artikel handle. Dies sei nicht in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 2.0.1.3. Diese Meinung wurde teilweise geteilt. Andere Delegierte waren jedoch der Ansicht, dass diese Verpackungsgruppen durchaus sinnvoll seien, um Transportbedingungen zu definieren. IATA wurde gebeten, die Liste nochmals zu überprüfen. Speziell sollte kontrolliert werden, ob die Verpackungsanforderungen in den Verpackungsvorschriften ausreichend definiert sind.

Folgende Einträge in der DG-Liste werden geändert:

- › UN 2212 neu: ASBESTOS AMPHIBOLE (amosite, tremolite, actinolite, anthophyllite, crocidolite). Zudem wird dieser UN-Nummer die SV 274 zugewiesen.

- › UN 2590 neu: ASBESTOS CHRYSOTILE or ASBESTOS CHRYSOTILE FIBRE
- › UN 3089 METAL POWDER, FLAMMABLE, N.O.S. PG III: In Spalte 8 der Gefahrgutliste wird IBC06 durch IBC08 ersetzt. In Spalte 9 wird „B2, B4“ eingefügt.

### SV 335 provisorisch geändert

Um kleine Mengen von umweltgefährdenden Stoffen in „Consumer Commodities“ freizustellen, hatte ICCA eine Änderung der SV 335 sowie einen neuen EQ-Code „E6“ vorgeschlagen. Dieser Ansatz wurde als zu kompliziert erachtet. Man nahm provisorisch eine Änderung der Sondervorschrift 335 an: „Inner packagings containing not more than 10 ml of an environmentally hazardous liquid packed in a combination packaging not exceeding 30 kg total gross mass conforming to general packing provisions 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.4 and 4.1.1.8 and meeting the construction requirements of 6.1.4 are not subject to these Regulations, if the packaging is designed to prevent the release of the liquid content by using an intermediate packaging (plastic bag, blister or similar) or by adding absorbing material in a part of the packaging (outer or intermediate packaging).“

Der Unterausschuss erachtete es zudem als notwendig, den Transport kleiner Mengen umweltgefährdender Stoffe etwas allgemeiner zu betrachten. Dazu wurde eine „Correspondence group“ unter Leitung der USA gebildet. Die Ergebnisse sollen im Dezember präsentiert werden.

Vor zwei oder drei Jahren hatte Japan vorgeschlagen, das für IBC vorgeschriebene Stapel-Symbol in Kapitel 6.5 genauer zu

umschreiben. Damals regte das Vereinigte Königreich an, alle Definitionen von Etiketten und Markierungen zu überprüfen, und legte nun ein Dokument vor, welches mehrheitlich angenommen wurde. Es enthielt neue Definitionen für Abschnitt 3.4.7, 3.4.8 (LQ), 3.5.4 (EQ), Unterabschnitt 4.1.4.1 (Diagramme in P650 sowie P904) und Kapitel 5.2, 5.3, 6.5 und 6.6. Der Unterausschuss einigte sich auf eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2017. Substantiell neu sind die geänderten Bestimmungen nicht, aber die überarbeiteten Definitionen sollen alle Unklarheiten ausräumen.

### Die letzte Tagung des Bienniums wird vom 3. bis zum 11. Dezember in Genf stattfinden.

IPPIC – The International Paint & Printing Ink Council informierte das Sub-Committee über einen für DSC 17 (IMO – Sub-Committee on Dangerous Goods, Solid Cargoes and Containers) eingereichten Antrag. DSC hatte im vergangenen Jahr beschlossen, den Begriff „MARINE POLLUTANT/ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS“ im Begleitdokument zu gestatten, um die Divergenz bei der Deklaration von umweltgefährdenden Stoffen zwischen den Landvorschriften (ADR/RID) und IMDG zu beseitigen. Da dieser lange Begriff sehr umständlich sei, hat man dem DSC vorgeschlagen, stattdessen Symbole zuzulassen. Dieses „Symbol“ soll „MP/EH“ lauten. Die Idee von IPPIC wurde vom Sub-Committee zur Kenntnis genommen. Es ist sicher lobenswert, dass IPPIC dieses Ärgernis aus der Welt schaffen

möchte, ob ihr Vorschlag jedoch zweckmäßig ist, darüber kann man geteilter Meinung sein.

Im Bericht über die 40. Tagung des UNO-Unterausschusses wurden Diskussionen über „Glühlampen“ erwähnt. Diese Berichte werden erfreulicherweise sorgfältig gelesen, denn der Verfasser wurde von der Global Lighting Association GLA darauf hingewiesen, dass es sich nicht um Glühlampen, sondern um sogenannte „Entladungslampen“ handele, welche Licht durch Spannungsentladungen erzeugen und nicht durch einen glühenden Draht. Inzwischen wurden dem SCETDG weitere Informationen zur Kenntnis gebracht. Diese Entladungslampen enthalten offenbar Quecksilber, Natrium, Thallium, Gallium, Alkalimetall sowie auch Gase der Div. 2.2. Die GLA teilte mit, dass für solche Lampen die UN-Nummern 1428, 1634, 1638, 1641, 1707, 1759, 2257, 2803, 3077, 3506, 3131 sowie 3288 benutzt werden. Man beschloss daher, dieses Thema auf die Liste für das kommende Biennium zu setzen.

### Erklärung der Modellvorschriften

Bei den Tagungen des Unterausschusses werden auch immer wieder Anträge betreffend Änderungen der „Guiding Principles“ diskutiert. Dieses Dokument erklärt den Inhalt der Modellvorschriften, zu finden auf [www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/danger/publi/unrec/GuidingPrinciples/Guiding\\_Principles\\_Rev16.pdf](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/danger/publi/unrec/GuidingPrinciples/Guiding_Principles_Rev16.pdf).

### Erwin Sigrist

Leiter des Fachbereichs „Transport gefährlicher Güter“ bei scienceindustries, dem Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech der Schweiz

## Standard-Gefahrgutwannen für Überseecontainer Sonderanfertigung von Auffangwannen auf Kundenwunsch

- Inovatives System durch Hochbeständige Innenbeschichtung
- Bessere Chemikalienbeständigkeit gegenüber üblichen Edelstahlwannen zu einem günstigerem Preis.
- Keine Flugrostbildung

**Inovativ und Günstig**

**Metallbau T. Held**

An der Schlosserei 7, 01558 Großenhain, Tel.: 03522 / 507495  
Fax.: 03522 / 38141, [info@metallbau-held.com](mailto:info@metallbau-held.com)